

zelen Mitarbeiter auf 100 kg auf dem kürzesten Warenweg realisierte Warenmenge (einschließlich Lieferung ab Erfassungsstelle) 0,20 bis 0,50 DM, jedoch durchschnittlich 0,30 DM/100 kg beträgt. Die Höhe der Mengenprämie ist vom Leiter des sozialistischen Großhandelsbetriebes unter Berücksichtigung der Erfordernisse zur Ausweitung kürzester Warenwege sowie der gegebenen natürlichen und ökonomischen Bedingungen festzulegen. Soweit Disponenten der sozialistischen Großhandelsbetriebe an der Organisation und Durchführung direkter und kürzester Warenbeziehungen unmittelbar beteiligt sind, kann vom Leiter des sozialistischen Großhandelsbetriebes festgelegt werden,

in welcher Höhe eine Prämierung zu erfolgen hat.

- c) Soweit die Direktbezug-Mengenprämien für Kollektive wirksam werden, hat die Beteiligung des einzelnen Mitarbeiters unter strikter Einhaltung des sozialistischen Leistungsprinzips zu erfolgen.

(2) Die Direktbezug-Mengenprämien sind im sozialistischen Groß- und Einzelhandel mit der monatlichen Prämienzahlung auszuführen. Sie unterliegen einem Lohnsteuerabzug von 5 %, sind nicht sozialversiche-

rungspflichtig und gehören nicht zum Durchschnittsverdienst.

(3) Die von den sozialistischen Einzelhandelsbetrieben durch die Direktbezüge des Kommissionshandels zusätzlich realisierte Großhandelsspanne ist mit den Kommissionshändlern nach den Grundsätzen der Deckung der für die Kommissionshändler beim Direktbezug zusätzlich entstehenden Kosten sowie die Gewährung eines materiellen Anreizes für den Kommissionshändler in gegenseitiger Vereinbarung zu teilen.

#### § 11

##### Schlußbestimmungeil

(1) Diese Anordnung tritt am 1. April 1963 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung Nr. 4 vom 30. Mai 1961 über den Direktbezug — Frischgemüse und Frischobst — (GBI. II S. 249) außer Kraft.

Berlin, den 30. März 1963

Der Minister  
für Handel und Versorgung

I. V.: L e m k e  
Stellvertreter des Ministers

### Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 8 vom 26. März 1963 enthält:	Seite
Anordnung Nr. 229 vom 27. Dezember 1962 über DDR-Standards.....	127
Anordnung vom 6. März 1963 über die Abgabe von Geräten von Forschungs- und Entwicklungsstellen .....	174
Die Ausgabe Nr. 9 vom 3. April 1963 enthält:	
Anordnung Nr. 230 vom 4. Januar 1963 über DDR-Standards.....	175
Anordnung Nr. 231 vom 7. Januar 1963 über DDR-Standards.....	177
Anordnung Nr. 232 vom 11. Januar 1963 über DDR-Standards.....	181
Anordnung Nr. 233 vom 14. Januar 1963 über DDR-Standards.....	183
Die Ausgabe Nr. 10 vom 11. April 1963 enthält:	
Anordnung Nr. 234 vom 18. Januar 1963 über DDR-Standards.....	191
Anordnung Nr. 235 vom 21. Januar 1963 über DDR-Standards.....	196